

Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht auf Antrag des Genehmigungsinhabers gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG), sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der **JWP Jade Windpark GmbH & Co. 18. Betriebs KG, Kronacherstr. 41, 96052 Bamberg**, wird auf Antrag vom 16.11.2021 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in jeweils der derzeit gültigen Fassung – vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, für die **Änderung der Schall-Betriebsweisen der Anlagen Her07, Her08, Her09 und Her10 auf Vollbetrieb zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr - jeweils Mode P01) des Windparks Gusenburg-Süd von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 136, Nabenhöhe 132 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 200 m, Nennleistung 3.600 kW, auf Gemarkung Gusenburg, Flur 7, Flurstück 326/15 und 681/319 (UTM (WGS 84): 349654 5499386, 349375 5498958) sowie zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 136, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 234 m, Nennleistung 4.200 kW, auf Gemarkung Gusenburg, Flur 7, Flurstück 316/5 und 318/4 (UTM (WGS 84): 349940 5499198, 349672 5498810)**, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Bescheid vom 22.06.2022 (Az.: 11-144-31/21-05) im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt.

Der Bescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ Zustellung) Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegt zur Einsichtnahme aus

vom 15.07.2022 bis zum Ablauf des 29.07.2022

- bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil (Dienstzimmer 413), Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil,

Dienststunden: Montag - Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06503-809178).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung sowie die Antragsunterlagen sind während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>.

- a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.
- b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

54290 Trier, den 08.07.2022

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter